

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

13. März 2026

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

40. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 5. Sitzung (20. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 23.03.2026, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr	60
41. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Gerüstarbeiten, Sanierung und Erweiterung GGS-Opladen, Hans-Schlehahn-Str. 6, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....	61
42. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Austausch/Ersatzbeschaffung von 64 Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....	62
43. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Bereitstellung von Notärzten in 4 Losen für den Rettungsdienst Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-St. 12, 51373 Leverkusen.....	62
44. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Jahresvertrag Reinigung von Kunststoffspiel- und Sportflächen im Leverkusener Stadtgebiet 2026, Optional 2027 und 2028; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstr. 1, 51373 Leverkusen.....	63
45. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Ratsbürgerentscheid am 19.04.2026	63
46. Öffentliche Abstimmungsbekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid am 19.04.2026	66
47. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.03.2026	69
48. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über die Veröffentlichung der digitalen Denkmalliste	75

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

49. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahl- und Sondergrabstätten und über den Ablauf von Ruhefristen an Reihen- und Kindergrabstätten 75

40. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur 5. Sitzung (20. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 23.03.2026, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Nummer

- 1 Eröffnung der Sitzung

Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung

- 2 Vorstellung des Region Köln/Bonn e.V. durch Dr. Reimar Molitor

- 3 Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern

- 4 Bestellung des Stadtkämmerers

- 5 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat I

- 6 Ausschussumbesetzungen 2026/0229

- 7 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat II

- 8 Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 2026/0225
- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl)

- 9 Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) – Sachstand nach Beendigung des Fusionsprozesses und weitere strategische Ausrichtung 2026/0226

- 10 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat III

- 11 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat IV

- 12 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat V

13 Nachtragsanträge/-vorlagen

Nichtöffentliche Sitzung

Nummer

1 Eröffnung der Sitzung

Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung

2 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat I

3 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat II

4 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat III

5 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat IV

6 Nachtragsanträge/-vorlagen

Dezernat V

7 Baumaßnahme Quartierstreffpunkt Dönhoffstraße/Alte Feuer- 2026/0199
wache
- Vergabe „Landschaftsgärtnerische Arbeiten inklusive Pflan-
zenpflege“

8 Nachtragsanträge/-vorlagen

Leverkusen, 13. März 2026

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

41. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Gerüstarbeiten, Sanierung und Erweiterung GGS-Opladen, Hans-Schlehahn-Str. 6, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0395:

Gerüstarbeiten, Sanierung und Erweiterung GGS-Opladen, Hans-Schlehahn-Str.6, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.04.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 11. März 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

42. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Austausch/Ersatzbeschaffung von 64 Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0471:

Austausch/Ersatzbeschaffung von 64 Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 09.04.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 6. März 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

43. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Bereitstellung von Notärzten in 4 Losen für den Rettungsdienst Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Str. 12, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0013:

Bereitstellung von Notärzten in 4 Losen für den Rettungsdienst Leverkusen, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 09.04.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 13. März 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

44. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Jahresvertrag Reinigung von Kunststoffspiel- und Sportflächen im Leverkusener Stadtgebiet 2026, Optional 2027 und 2028; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstr. 91, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0019:

Jahresvertrag Reinigung von Kunststoffspiel- und Sportflächen im Leverkusener Stadtgebiet 2026, Optional 2027 und 2028

Die Vergabeunterlagen können bis zum 30.03.2026, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:
www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 6. März 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Podolski

45. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Ratsbürgerentscheid am 19.04.2026

1. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen ist in drei römisch nummerierte Stadtbezirke (Nr. I-III) und für den o. a. Ratsbürgerentscheid in 26 arabisch nummerierte Kommunalwahlbezirke (Nr. 11-39) eingeteilt. Da der Ratsbürgerentscheid ausschließlich als Briefabstimmung stattfindet, handelt es sich hierbei insgesamt um 26 Briefabstimmungsbezirke (Nr. 0110-0390). Jeder Kommunalwahlbezirk entspricht einem Briefabstimmungsbezirk.
2. Das für den Ratsbürgerentscheid geführte Abstimmungsverzeichnis der kreisfreien Stadt Leverkusen wird in der Zeit vom 30.03.2026 bis 03.04.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bürger und Integration der Stadt

Leverkusen - Wahlamt, Wiesdorfer Arkaden, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen,

am Montag und Mittwoch (30.03. und 01.04.2026) von 8.00 - 13.00 Uhr,
am Dienstag (31.03.2026) von 8.00 - 16.00 Uhr,
am Donnerstag (02.04.2026) von 8.00 - 18.00 Uhr,
am Freitag (03.04.2026) aufgrund von Karfreitag geschlossen,

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Abstimmungsverzeichnis ist angegeben, ob das Abstimmungsrecht für den Ratsbürgerentscheid besteht.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
4. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über ein Datensichtgerät möglich. Der Bildschirmarbeitsplatz darf nur von einem städt. Bediensteten bedient werden.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

5. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am 02.04.2026 bis 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Leverkusen, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 105, Erdgeschoss, Raum 87, 51373 Leverkusen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Abstimmung, d. h. bis zum 29.03.2026 ihre Briefabstimmungsunterlagen inklusive des Abstimmungsscheins für den Ratsbürgerentscheid, denen das Abstimmungsverzeichnis mit Stand vom 08.03.2026 zugrunde liegt. Die Abstimmungsbenachrichtigung erfolgt durch den Abstimmungsschein.

7. Wer keine Briefabstimmungsunterlagen inkl. Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
8. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an dem Ratsbürgerentscheid durch Briefabstimmung teilnehmen. Die Versendung der Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen erfolgt automatisch an alle Abstimmungsberechtigten. Ein Antrag ist hierfür nicht notwendig.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Abstimmung, d. h. bis zum 18.04.2026 - 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Leverkusen, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 105, Erdgeschoss, Raum 92, 51373 Leverkusen, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

9. Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wie der Abstimmende die Briefabstimmung durchführen soll, ist im Merkblatt für die Briefabstimmung im Detail erläutert.

Ein Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den hellroten Abstimmungsbrief mit dem weißen Stimmzettel, dem blauen Stimmzettelumschlag und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der hellrote Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag, d. h. am 19.04.2026 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus der Stadt Leverkusen, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen abgegeben werden.

10. Hinweis:

Blinden und sehbehinderten Menschen werden auf deren Anforderung, Hilfsmittel für die eigenhändige Stimmabgabe zur Verfügung gestellt. Diese kostenlosen Abstimmungshilfen können unter 02159/9655-0 oder unter info@bsv-nordrhein.de beim Blinden- und Sehbehindertenverein Nordrhein angefordert werden.

Die Stimmabgabe mittels Schablone wird durch eine telefonisch abrufbare akustische Wiedergabe des Stimmzettels unterstützt.

Leverkusen, 9. März 2026

gez. Hebbel

Abstimmungsleiter/Oberbürgermeister

46. Öffentliche Abstimmungsbekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid am 19.04.2026

Am 19. April 2026 findet in Leverkusen der Ratsbürgerentscheid zur folgenden Abstimmungsfrage statt:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Leverkusen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

Leverkusen ist zusammen mit 16 weiteren Städten aus Nordrhein-Westfalen Teil des Bewerbungskonzepts der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele für die Jahre 2036, 2040 oder 2044. Um die Bevölkerung der betroffenen Städte in die Entscheidung miteinzubeziehen, finden Ratsbürgerentscheide zu der oben genannten Fragestellung statt. Im Anschluss an die Abstimmungen in den Städten entscheidet die DOSB-Mitgliederversammlung am 26.09.2026 darüber, ob die Region Rhein/Ruhr im innerdeutschen Wettbewerb ausgewählt wird. Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 26 Briefabstimmungsbezirke eingeteilt. Die Briefabstimmungsbezirke sind beginnend bei Nr. 0110 bis Nr. 0390 nummeriert. Anhand der zweiten Ziffer ist der Stadtbezirk, anhand der zweiten und dritten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Briefabstimmungsbezirk gehört. Jeder Kommunalwahlbezirk entspricht einem Briefabstimmungsbezirk.

Stadtbezirk	Kommunalwahlbezirke	Briefabstimmungsbezirk
Leverkusen I	11-Wiesdorf-Nordwest	0110
	12-Wiesdorf-Nordost	0120
	13-Wiesdorf -Süd	0130
	14-Manfort	0140
	15-Rheindorf-Süd	0150
	16-Rheindorf-Mitte	0160
	17-Rheindorf-Nord/ Hitdorf-Ost	0170
	18-Hitdorf-Mitte/-West	0180
Leverkusen II	21-Opladen-Nord	0210
	22-Opladen-Mitte	0220

	23-Opladen-Südost	0230
	24-Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	0240
	25-Küppersteg-Südost	0250
	26-Bürrig	0260
	27-Quettingen-Ost	0270
	28-Quettingen-West	0280
	29-Berg. Neukirchen	0290
Leverkusen III	31-Waldsiedlung/Schlebusch-Südost	0310
	32-Schlebusch-Südwest	0320
	33-Schlebusch-Nordost	0330
	34-Schlebusch-Mitte u. -Ost	0340
	35-Steinbüchel-Südwest u. -Mitte	0350
	36-Steinbüchel-Nord u. -Südost	0360
	37-Lützenkirchen-Ost	0370
	38-Lützenkirchen-West	0380
	39-Alkenrath/Schlebusch-West	0390

In den Abstimmungsscheinen, die den Abstimmungsberechtigten zusammen mit den Briefabstimmungsunterlagen in der Zeit vom 09.03.2026 bis 29.03.2026 übersandt worden sind, ist der Briefabstimmungsbezirk angegeben, für welchen die Abstimmungsberechtigten per Brief ihre Stimme abgeben können.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung der Briefabstimmungsergebnisse am 19.04.2026 um 13:00 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, zusammen.

Brief-abstimmungs-vorstand	zuständig für Kommunalwahlbezirk(e)	untergebracht in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstr. 2, 51371 Leverkusen
0110	KWB 11 – Wiesdorf-Nordwest	Erdgeschoss, Raum 138
0120	KWB 12 – Wiesdorf-Nordost	Erdgeschoss, Raum 137
0130	KWB 13 – Wiesdorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 136
0140	KWB 14 – Manfort	Erdgeschoss, Raum 135
0150	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 134
0160	KWB 16 – Rheindorf-Mitte	Erdgeschoss, Raum 133
0170	KWB 17 – Rheindorf-Nord	Erdgeschoss, Raum 132
0180	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 128
0210	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 127
0220	KWB 22 – Opladen-Mitte	Erdgeschoss, Raum 126
0230	KWB 23 – Opladen-Südost	Erdgeschoss, Raum 124
0240	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	Erdgeschoss, Raum 123
0250	KWB 25 – Küppersteg-Südost	Erdgeschoss, Raum 121
0260	KWB 26 – Bürrig	Erdgeschoss, Raum 120
0270	KWB 27 – Quettingen-Ost	Erdgeschoss, Raum 118
0280	KWB 28 – Quettingen-West	Erdgeschoss, Raum 116
0290	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	Erdgeschoss, Raum 115
0310	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	Erdgeschoss, Raum 114

0320	KWB 32 – Schlebusch-Südwest	Erdgeschoss, Raum 113
0330	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	Erdgeschoss, Raum 112
0340	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	Erdgeschoss, Raum 111
0350	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und – Mitte	Erdgeschoss, Raum 109
0360	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und - Südost	Erdgeschoss, Raum 108
0370	KWB 37 – Lützenkirchen-Ost	Erdgeschoss, Raum 106
0380	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 218
0390	KWB 39 – Alkenrath / Schlebusch-West	1. OG, Raum 219

Abgestimmt wird mit einem amtlichen weißen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Abstimmende hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur eine Abstimmungsoption („JA“ oder „NEIN“) gekennzeichnet werden.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Abstimmungsoption sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung

- die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,
- welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmenden ersetzt oder verändert oder
- wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Briefabstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Ergebnisermittlung möglich ist. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Briefabstimmungsbezirk, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, per Briefabstimmung teilnehmen.

Wer an der Abstimmung des Ratsbürgerentscheids teilnehmen möchte, muss sich von der Stadt Leverkusen die Briefabstimmungsunterlagen (d.h. einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag) beschaffen. Die Briefabstimmungsunterlagen inkl. des Abstimmungsscheins werden automatisch ohne Antrag an alle Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 09.03.2026 bis 29.03.2026 versendet.

Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Verspätet eingehende Abstimmungsbriefe bleiben unberücksichtigt.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW). Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 9. März 2026
gez. Hebbel
Abstimmungsleiter/Oberbürgermeister

47. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.03.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Der Fachbereich Kinder und Jugend

§ 1 Aufbau

Der Fachbereich Kinder und Jugend besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Kinder und Jugend ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leverkusen zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Fachbereich Kinder und Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Der Fachbereich Kinder und Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit

den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören entsprechend §§ 4, 5 AG-KJHG 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder an.

§ 4a

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind) beträgt sechs, von denen drei aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und drei aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder werden gem. § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen, Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

§ 4b

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder im Sinne des § 5 AG-KJHG gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
 1. Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter.
 2. Die Leiterin/Der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung.

3. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung.
 4. Eine Richterin/Ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird.
 5. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die von der Leitung der Agentur für Arbeit in Leverkusen bestellt wird.
 6. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird.
 7. Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Polizei, die/der vom Polizeipräsidenten bestellt wird.
 8. Je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sofern diese nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4a Abs. 1 dieser Satzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.
 9. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die/der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt wird.
 10. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird.
 11. Eine Schülervertreterin/ein Schülervertreter, gewählt von der Bezirksschülervertretung der Stadt Leverkusen.
 12. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums, die/der vom Leverkusener Jugendforum bestellt wird.
 13. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, die/der vom Leverkusener Jugendamtselternbeirat bestellt wird.
 14. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes; sofern dieser nicht bereits mit einem stimmberechtigten Mitglied gemäß § 4a Abs. 1 dieser Satzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten ist, die/der von der Leitung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bestellt wird.
 15. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V., die/der von der Leitung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V. bestellt wird.
- (2) Für die Mitglieder des Abs. 1 Nr. 4 bis 15 ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.
- (3) Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als weiteres beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf drei festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei mehr als drei Vorschlägen wählt der Rat aus den vorgeschlagenen die drei Mitglieder. Dabei sollen die Pluralität und Interessenslage der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaften und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates,
 2. bei Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat,
 3. bei den Mitgliedern nach § 4b Abs. 1 Nr. 4 – 15, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied bzw. eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied/die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hat, zu ernennen oder zu wählen.

§ 6 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung in der kommunalen Selbstverwaltung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a. Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII zu der insbesondere der Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4, 32 und 33 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie die Landesförderung zur Qualifizierung nach den §§ 42 ff. KiBiz gehören,
- b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
- c. die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d. Regelungen nach §§ 20, 23, 24 KiBiz,
- e. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

5. Die Stellungnahme vor der Bestellung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 7 Unterausschüsse

- (3) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Dieser Unterausschuss besteht aus neun der stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, wovon fünf Mitglieder aus den politischen Vertreterinnen und Vertretern und vier Mitglieder aus den sonstigen Vertreterinnen und Vertretern zu wählen sind. Die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses erfolgt durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Unterausschusses gewählt.
- (4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss: Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt. Die Unterausschüsse können sich abweichend vom Vorstehenden eine eigene GeschO geben.

III. Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Rahmen der Satzung und der *Beschlüsse* des Rates und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses geführt.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 außer Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. März 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

48. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über die Veröffentlichung der digitalen Denkmalliste

Auf Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 in Verbindung mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ist die Stadtverwaltung Leverkusen verpflichtet bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung der digitalen Denkmalliste der Stadt Leverkusen gehört hierzu.

Gemäß § 23 (8) des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 kann die Denkmalliste von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat den Kommunen hierfür ein digitales Geoinformationssystem zur Verfügung gestellt, um bei der Veröffentlichung die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU, den Datenschutz sowie die Datensicherheit zu gewährleisten.

Ab dem 15. April 2026 wird die Stadt Leverkusen die Daten gemäß der Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DenkmalVO NRW) vom 16. August 2022 über das Geoinformationssystem denkmal.nrw veröffentlichen. Hierbei werden folgende Daten öffentlich einsehbar zur Verfügung gestellt: eine eindeutige Nummerierung aus einer Kombination des amtlichen Gemeindeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen fortlaufenden Nummer, die Kurzbezeichnung des Denkmals (z. B. Fachwerkwohnhaus), die lagemäßige Bezeichnung des Objekts mit direkter Georeferenzierung sowie das Datum, an dem das Denkmal in die Denkmalliste aufgenommen wurde.

Leverkusen, 6. März 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bauaufsicht
Untere Denkmalbehörde
Im Auftrag
gez. Baumeister

49. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahl- und Sondergrabstätten und über den Ablauf von Ruhefristen an Reihen- und Kindergrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen Manfort, Reuschenberg, Scherfenbrand, Mülheimer Straße, Birkenberg, Lützenkirchen und Bergisch Neukirchen sind im Jahr 2025 an einigen Wahl- und Sondergrabstätten die Nutzungsrechte und an den Reihen- und Kindergrabstätten die Ruhefristen abgelaufen.

Die Nutzungsrechte an den Wahl- und Sondergrabstätten können wieder erworben werden. Nutzungsberechtigte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum 30.11.2026 (Ausschlussfrist) beim Fachbereich Stadtgrün, Friedhofsverwaltung, Nobelstr. 91, 51373 Leverkusen, zu melden. Wahlgräber, deren Nutzungsrechte nicht wiedererworben werden, sind bis zum 30.11.2026 abzuräumen. Grabanlagen und -aufbauten fallen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leverkusen.

Bitte beachten Sie den Aushang an den Friedhöfen. Die betroffenen Grabstätten sind mit einem Hinweisschild versehen.

Für die Reihen- und Kindergrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich. Die Angehörigen der dort bestatteten Personen werden gebeten, die Gräber bis zum 30.11.2026 abzuräumen. Grabanlagen und -aufbauten fallen nach diesem Zeitpunkt ebenfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leverkusen.

Ein entsprechender Hinweis ist an den Grabfeldern bzw. an den Grabstätten angebracht.

Für eventuelle Rückfragen steht das Personal des Friedhofs oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün, Friedhofsverwaltung (Telefon: 0214/406-6734 und 406-6703 und 406-6704) gerne zur Verfügung.

Leverkusen, 10. März 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtgrün
Im Auftrag
gez. Thyssen
